

Anlage 2

zur Vereinbarung zur Optimierung der Versorgung von Typ 1- und Typ 2-Diabetikern im Rahmen strukturierter Behandlungsprogramme nach § 137f SGB V

Strukturqualität für den koordinierenden Versorgungssektor für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen mit Diabetes mellitus Typ 1

Voraussetzung	Beschreibung
1. Fachliche Voraussetzungen diabetologisch besonders qualifizierter Arzt	<u>Diabetologisch qualifizierter Pädiater:</u> <ul style="list-style-type: none">– Diabetologisch besonders qualifizierter Arzt für Kinderheilkunde mit einer dem Diabetologen vergleichbaren Fort- und/oder Weiterbildung (über das Vorliegen einer gleichwertigen Qualifikation entscheidet die Gemeinsame Einrichtung) oder– Die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Kinder- und Jugendmedizin mit dem Schwerpunkt Endokrinologie und Diabetologie oder– Die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Kinder- und Jugendmedizin mit den Zusatzweiterbildungen (Kinder-) Endokrinologie und/oder Diabetologie und Nachweis ausreichender Erfahrung in der Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Diabetes mellitus Typ 1.
- Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen/Qualitätszirkeln	<ul style="list-style-type: none">- Fortlaufende Informationen durch die tagesaktuellen Internetseiten der KVWL während der Teilnahme.- Diabetesspezifische Fortbildungen mit mindestens 10 Fortbildungspunkten im Kalenderjahr. Der Nachweis ist der KVWL auf Verlangen vorzulegen.
2. Fachliche Voraussetzungen nichtärztlichen Personals	<u>Qualifikation nichtärztlichen Personals:</u> <ul style="list-style-type: none">- Mindestens ein/e in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen erfahrene/r Diabetesberater/in DDG (Vollzeitstelle (38,5

Voraussetzung	Beschreibung
	<p>Wochenstunden) bzw. entsprechende Teilzeitstellen) oder mit einer der DDG vergleichbaren Ausbildung (über das Vorliegen einer gleichwertigen Qualifikation entscheidet die Gemeinsame Einrichtung)</p> <p>- Jährlich mindestens eine Teilnahme des nichtärztlichen Fachpersonals an diabetesspezifischen Fortbildungen</p> <p>Die Teilnahme des nichtärztlichen Personals an Fortbildungen ist der KVWL nach Aufforderung nachzuweisen.</p> <p>Es erfolgt eine Zusammenarbeit mit: einem/r in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen erfahrenen Ökotrophologen/in oder Diätassistenten/in und einem/r medizinischen Fußpfleger/in bzw. Podologen/in.</p> <p>Die Ausbildung der Diabetesberater/in (DDG) ist gekennzeichnet durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Weiterbildung dauert mindestens 1 Jahr und ist in zusammenhängenden Abschnitten konzipiert. - Die Weiterbildung besteht aus mindestens 516 Stunden theoretischen Unterrichts und 584 Stunden Praxispflicht, von denen 40 Stunden Hospitation in einer 2. Diabetologischen Einrichtung nachzuweisen sind. <p>Für nichtärztliche Fachkräfte, die bereits bisher diabetologische Leistungen im Rahmen der strukturierten Behandlungsprogramme erbracht haben, wird keine über die bis zum 30.09.2023 geltenden Vorgaben hinausgehende zusätzliche Weiterbildung verlangt (Bestandsschutz).</p>

<p>3. Apparative Ausstattung der Praxis/ Einrichtung</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Verfügbarkeit der erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Verfahren in der Arztpraxis/Einrichtung - Blutdruckmessung methodisch standardisiert nach internationalen Empfehlungen - 24 Stunden-Blutdruckmessung¹ - Qualitätskontrollierte Methode zur Blutzuckermessung mit verfügbarer Labormethode zur nasschemischen Glukosebestimmung² und HbA1c-Messung (Messung der Glukosekonzentration im venösen Plasma) unter Beachtung der RiliBÄK (Richtlinien der Bundesärztekammer) - EKG - Sonographie^{3, 4, 5} - Doppler- oder Duplexsonographie^{4, 5} - Möglichkeit zur Basisdiagnostik der Polyneuropathie (z. B. Stimmgabel, Reflexhammer, Monofilament)
<p>4. Patientenschulungen</p>	<p>Die Schulung von Patienten mit Diabetes mellitus Typ 1 muss in einer in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen qualifizierten Einrichtung erfolgen. Die Qualifikation der Leistungserbringer muss der Anlage 18 „Patientenschulungen“ entsprechen.</p> <p>24-Stunden Erreichbarkeit des ärztlichen Personals während der Durchführung des Schulungs- und Behandlungsprogramms.</p>

Die Anforderungen an die Strukturqualität können auch durch angestellte Ärzte sichergestellt werden; die apparativen Voraussetzungen sind je Betriebsstätte nachzuweisen.

Ferner beachtet der Hausarzt die Überweisungsregeln der Anlage 7 DMP-A-RL, soweit seine eigene Qualifikation für die Behandlung der Patienten nicht ausreicht.

¹Messung kann auch als Auftragsleistung vergeben werden

² Gemäß Richtlinie der Bundesärztekammer zur Qualitätssicherung quantitativer laboratoriumsmedizinischer Untersuchungen

³ Es gelten die Voraussetzungen der Leitlinien zur Echokardiographie der Deutschen Gesellschaft für Kardiologie (Manual zur Indikation und Durchführung der Echokardiographie).

⁴ Fachliche Voraussetzungen gemäß der Richtlinie der „Vereinbarung von Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 135 Abs. 2 SGB V zur Durchführung von Untersuchungen in der Ultraschalldiagnostik (Ultraschall-Vereinbarung)“ in der jeweils gültigen Fassung.

⁵ Untersuchung kann auch als Auftragsleistung erbracht werden.